



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung im Internet
(www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und
Presse am 16.03.2021

12.03.2021

Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 Gaststättengesetz - (GastG))

vom 16. März 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des
Gaststättengesetzes (GastG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG), die die Landeshauptstadt München ausgereicht hat, wird bis zum 31. August 2022 nach § 8 Satz 2 GastG verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am 16.03.2021 ab 18.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung wirksam.

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Implerstraße 11, Zimmer 231, Tel.: 089/233-45134, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/corona abrufbar.

Begründung

A. Sachverhalt:

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Erlaubnisinhaber*innen nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 2 GastG das Erlöschen ihrer Erlaubnis.

B. Begründung:

1. Zuständigkeit:

Die Landeshauptstadt München ist gemäß § 8 Satz 2 GastG, § 1 Bayerische Gaststättenverordnung (GastV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

2. Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Verlängerung der Frist ist § 8 Satz 2 GastG.

Eine Verlängerung der Erlöschensfrist bedarf neben der Beantragung des Erlaubnisinhabers eines „wichtigen Grundes“. Dies ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlöschensfrist bis zum 31. August 2022 verlängert. Ein Fristverlängerungsantrag wird daher erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

3. Sofortige Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 durch Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da durch die Maßnahmen der Staatsregierung zur Corona-Pandemie die Öffnung der Diskotheken, Bars und Clubs seit dem 16.03.2020 untersagt war und es interessengerecht ist, dem Erlöschen der Frist entgegenzuwirken.

4. Bekanntgabe:

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um die Verlängerung der Frist rechtzeitig zu gewährleisten wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntmachungsdatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München vom 30. September 2020 (**Bekanntmachungssatzung**) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.muenchen.de/corona) **bekannt gegeben**. Danach kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Landeshauptstadt München, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt muss, auch bei Notbekanntmachungen, einige Tage im Voraus mit dem

Amtsblatt vereinbart werden. Um den Ablauf der Frist und damit den Verlust von wichtigen Rechtspositionen der Betroffenen zu verhindern, war die Fristverlängerung unverzüglich anzuordnen, so dass eine Abstimmung mit dem Amtsblatt, auch in Form eines Notamtsblattes, nicht rechtzeitig hätte erfolgen können.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

gez.

Dr. Böhle

Berufsmäßiger Stadtrat